



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Juni 2015

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Übertragung der Bauherrenaufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH  
Hier: Sanierung Friedrich-Engels-Str., 2. Bauabschnitt S. 2

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2015

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Haushalt S. 2
- 2.1.1 Sicherstellung der Umsetzung des Sanierungsplanes „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin  
Hier: Aufforderung an den Kämmerer, die Mittel in den kommenden Jahren zu erhöhen S. 2
- 2.1.2 Haushalt 2015  
Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Herstellung des Regenwasserkanals (Eigenmittel) sowie weitere Nebenkosten im 2. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße S. 2
- 2.2 Gedenktafel aus Anlass der 70-jährigen Wiederkehr des Endes des Zweiten Weltkrieges  
Hier: Beschluss über die Aufstellung als öffentliches Objekt auf privatem Grund und Boden S. 3
- 2.3 Besetzung des Gleichstellungsbeirates  
Hier: Benennung der Mitglieder S. 3

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.4 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt S. 3
- 2.4.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17  
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 3
- 2.4.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17  
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 3

### 3. Bekanntmachungen

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“,  
1. Änderung S. 4
- 3.2 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität  
und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ S. 4
- 3.3 Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin S. 6

<b>4.</b>	<b>Ausschreibungen</b>	
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin	S. 9
4.2	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin	S. 9
4.3	Stellenausschreibung	S. 10
4.4	Stellenausschreibung	S. 10
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>5.</b>	<b>Informationen</b>	
5.1	Pressemitteilung Nr. 01/2015 vom 10.06.2015	S. 11
5.2	Gastfamiliensuche für Schülergruppen aus Brasilien, Chile und Peru	S. 12

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Juni 2015

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Übertragung der Bauherrenaufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Hier: Sanierung Friedrich-Engels-Str., 2. Bauabschnitt  
Drucksache-Nr.: 2015/17**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Übertragung der Bauherrenaufgaben für die Sanierung der Friedrich-Engels-Str., 2. Bauabschnitt an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) zu.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2015

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Haushalt

##### 2.1.1 Sicherstellung der Umsetzung des Sanierungsplanes „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Aufforderung an den Kämmerer, die Mittel in den kommenden Jahren zu erhöhen  
Drucksache-Nr.: 2015/8**

Der Kämmerer wird aufgefordert, in den Haushaltsplänen 2016 bis 2019 im jeweiligen Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)

mindestens 250 T€ kommunaler Mitleistungsanteil („Eigenmittel“) für die Sanierung der „Historischen Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin einzustellen.

##### 2.1.2 Haushalt 2015

**Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Herstellung des Regenwasserkanals (Eigenmittel) sowie weitere Nebenkosten im 2. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße  
Drucksache-Nr.: 2014/53 14. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,- € für die Herstellung des Regenwasserkanals (Eigenmittel) sowie Nebenkosten im 2. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße.

## 2.2 Gedenktafel aus Anlass der 70-jährigen Wiederkehr des Endes des Zweiten Weltkrieges

**Hier: Beschluss über die Aufstellung als öffentliches Objekt auf privatem Grund und Boden  
Drucksache-Nr.: 2015/16**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufstellung einer Gedenktafel, die an das Ende des Zweiten Weltkrieges erinnert, am Standort „An der Seepromenade“ zu.

## 2.3 Besetzung des Gleichstellungsbeirates

**Hier: Benennung der Mitglieder  
Drucksache-Nr.: 2015/20**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Gleichstellungsbeirates:

1. Silke Kuhn  
(Entwicklungsmitarbeiterin Produktentwicklung, PAS-Treskow)
2. Louise Leuschner  
(Künstlerin, Galerie Louversum Neuruppin OT-Lichtenberg)
3. Olga Sauerwein  
(Lehrerin im Landkreis Ostprignitz Ruppini/ Wittstock)
4. Beate Schädler  
(Sozialpädagogin, Neuruppiner Frauen für Frauen)
5. Kerstin Schiefner  
(Leiterin KJHV Ostprignitz-Ruppini)
6. Melanie Schreiber  
(Betriebswirtin, Zukunfts-Agentur-Brandenburg)
7. Franziska Seidel  
(Sozialpädagogin, Neuruppiner Kliniken- Übergangwohnheim Treskow)
8. Martina Utpott  
(Konferenzdolmetscherin, Bereichsleiterin IJN)
9. n.n.

## Nichtöffentlicher Teil

### 2.4 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 2.4.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Drucksache-Nr.: 2011/40**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Am Alten Stöffiner Weg  
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 2275 – Größe 23.602 m<sup>2</sup>  
Teilfläche mit einer Größe von ca. 23.100 m<sup>2</sup>**

2. Einer Belastung des oben genannten Grundstücks wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.
3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. August 2015 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Höhe der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 2.4.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Drucksache-Nr.: 2015/12**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes zum Verkehrswert nach öffentlicher Ausschreibung:

**Schinkelstraße 15A  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Flurstück 346 mit einer Größe von 197 m<sup>2</sup>  
Flurstück 964 mit einer Größe von 664 m<sup>2</sup>.**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Grundstücksvergabe-kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### 3. Bekanntmachungen

#### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 03.11.2014 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an das Angelcenter, südlich der Kränzliner Straße und östlich des Bütower Weges.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (höhere Verwaltungsbehörde) hat mit Schreiben vom 23.02.2015 die Satzung mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Mit Beschlussfassung vom 01.06.2015 ist die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben beigetreten. Der Landkreis hat am 25.06.2015 die ordnungsgemäße Erfüllung der Maßgaben bestätigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung und seine Begründung wird im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 / 34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und  
donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 9. Juli 2015

Fontanestadt Neuruppin  
Golde Bürgermeister

#### 3.2 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Fontanestadt Neuruppin - Der Bürgermeister -

Gemeinde: Fontanestadt Neuruppin

Stimmkreis: 3, Ostprignitz-Ruppin

##### Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes

(VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

### 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin - Bürgerbüro -	Montag: 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Dienstag 08.00 Uhr - 17.30 Uhr Donnerstag 08.00 Uhr - 17.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefum-

schlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.“

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Peter Kreiling  
Puschkinstraße 11  
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla  
Reiherweg 11  
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler  
Birkenstraße 1b  
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel  
Parkstraße 39  
15738 Zeuthen

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale  
Eichenring 23  
15749 Ragow

**Stellvertreter:**

Angelika Bläschke  
Karl-Liebknecht-Straße 64  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow  
Brahmsstraße 17  
15745 Wildau

Thorsten Kleis  
Puschkinstraße 97c  
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 12  
15738 Zeuthen

Jörg Wanke  
Fischerstraße 23  
15806 Zossen

Jens Zschiedrich  
Siedlerweg 15 a  
14974 Ludwigsfelde

Neuruppin, den 16. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde

i. V. Krohn  
Bürgermeister

### 3.3 Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppín

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. 11. 1992 (KABL. S. 202, KABL. 1993 S. 27, ABL.EKD 1993 S. 93 Nr. 47); § 36 geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABL. S. 35) und nachfolgender Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindecirchnerat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppín für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe in Neuruppin und Treskow nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

<b>§ 1 Ruhefristen</b>		
	Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre	
<b>§ 2 Gebührentarife</b>		
<b>1.0.0 Grabberechtigungsgebühren</b>		
1.1.0	<b>Erbbegrabnisse</b> früheren Rechtes je m <sup>2</sup> und Jahr	14,00 €
<b>1.2.0 Erdwahlgrabstelle pro Grab und Jahr</b>		
1.2.1	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 1-7-8-9-10-11-17-19	50,00 €
1.2.2	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 3-15-16-sowie alle A- und C-Reihen	60,00 €
1.2.3	Feld 21 und 22	65,00 €
1.2.4	Treskow, nur Urnen im vorhandenen Gräberraster	45,00 €
	<b>Gräberfelder 12-13 für Beisetzungen gesperrt, (Ausnahme A- u. C-Reihen)</b> <b>Gräberfelder 16-17-19 keine Neuvergabe von Grabstellen</b>	
1.2.5	Gräber öffentlichen Interesses	40,00 €
<b>1.3.0 Urnenwahlgrabstelle pro Jahr 2 Urnen je Stelle</b>		
1.3.1	Feld 18 U1	25,00 €
1.3.2	Feld 18 U2 - Feld 18 U3	35,00 €
1.3.3	Feld 20 U1/2 - Feld 2 U1/2	40,00 €
<b>1.4.0 Reihenstellen</b>		
1.4.1	<b>Erdreihenstelle</b> , Nutzungsrecht 20 Jahre	185,00 €
<b>1.5.0 Grabgemeinschaften mit Gestaltungsvorschrift</b>		
	Bepflanzung und Pflege erfolgt bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung, Grabstein mit Inschrift (Namen, Geb.- und Todesjahr), Grabsteinkosten gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	
1.5.1	<b>Urnenstelle in Gemeinschaft</b> , Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.635,00 €
1.5.2	<b>Raseneinzelstelle in Gemeinschaft</b> , Sarg oder Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.555,00 €
1.5.3	<b>Rasendoppelstelle in Gemeinschaft</b> , für 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf	3.000,00 € für 20 Jahre 150,00 €/Jahr Verlängerung
1.5.4	<b>Baumeinzelstelle in Gemeinschaft</b> , Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.820,00 €
1.5.5	<b>Baumdoppelstelle in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen</b> , Urne, Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf	2.570,00 € für 20 Jahre 130,00 €/Jahr Verlängerung
<b>2.0.0 Bestattungsgebühren</b>		
<b>2.1.0 Erdbestattung</b> , Herstellen und Schließen der Gruft, Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle Heckenpflanzungen erfolgt <b>ausschließlich</b> durch Friedhofsverwaltung gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand!		
2.1.1	<b>Bestattung in einer Wahlgrabstelle</b> u. Rasendoppelstelle	560,00 €
2.1.2	<b>Bestattung in einer Reihenstelle</b> u. Raseneinzelstelle	480,00 €
2.1.3	<b>Kinderbestattung</b> (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	240,00 €

2.1.4	<b>Bestattung einer Totgeburt</b> Kindergrabgemeinschaft bis zum 6. Lebensmonat	30,00 €
<b>2.2.0</b>	<b>Urnenbestattung</b> , Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	150,00 €
<b>3.0.0</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
<b>3.1.1</b>	<b>Aufbahrung in der Kapelle</b> (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Pflanzendekoration und Nutzung technischer Einrichtungen. Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	160,00 €
<b>3.1.2</b>	<b>Heizung</b> (01. 10. – 30. 04.)	30,00 €
<b>4.0.0</b>	<b>Grabsteingebühren</b>	
<b>4.1.0</b>	<b>stehende Grabsteine</b>	
4.1.1	bis 0,55 m Breite	70,00 €
4.1.2	bis 0,80 m Breite	145,00 €
4.1.3	bis 1,20 m Breite	190,00 €
4.1.4	bis 1,60 m Breite	235,00 €
4.1.5	über 1,60 m Breite	335,00 €
<b>4.2.0</b>	<b>Kissensteine</b>	
4.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	70,00 €
4.2.2	bis zu 1,00 m <sup>2</sup>	140,00 €
<b>4.3.0</b>	<b>Holz-/Metallkreuze</b>	40,00 €
<b>4.4.0</b>	<b>Einfassungen</b>	
4.4.1	1,00 x 1,00 m	65,00 €
4.4.2	größer als 1,00 m <sup>2</sup> , soweit zulässig (Reihengräber)	75,00 €
<b>5.0.0</b>	<b>Ausbetten und Versenden</b>	
5.1.1	Ausbetten einer Leiche, einschließlich Schließen des alten Grabes	1.250,00 €
5.1.2	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	120,00 €
5.1.3	Versenden einer Urne	40,00 €
<b>6.0.0</b>	Bearbeiten einer schriftlichen <b>Suchanfrage</b> - je gesuchte Person	30,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindegemeinderates Ruppiner vom 03.09.2014 am 01.06.2015 in Kraft.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 01. 07. 2011 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffentlichen.

Neuruppin, 28. Mai 2015

Susanne Graap  
Geschäftsführende Pfarrerin



## 4. Ausschreibungen

### 4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 15. Dezember 2015 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich also vor allem auf die Wohnkomplexe I – III (WK I – III), Treskow, Bechlin sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für Montag, den 14. Dezember 2015 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

**Montag, den 02. November 2015**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar, Herr Schwencke (Tel.-Nr. 355-171, Mail-Adresse: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de)).

Neuruppin, den 14. Juli 2015

i. V. Krohn  
Bürgermeister

### 4.2 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 15. Oktober 2015 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich vor allem auf die Wohnkomplexe I – III (WK I – III), Treskow, Bechlin sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für Montag, den 12. Oktober 2015 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

**Dienstag, den 15. September 2015**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar, Herr Schwencke (Tel.-Nr. 355-171, Mail-Adresse: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de)).

Neuruppin, den 14. Juli 2015

i. V. Krohn  
Bürgermeister

### 4.3 Stellenausschreibung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung sucht die Fontanestadt Neuruppin zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/einen ehrenamtliche/ehrenamtlichen Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten.**

Aufgabe ist es, die Interessen der in der Fontanestadt lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft/mit Migrationshintergrund zu vertreten sowie die soziale, politische und kulturelle Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft/mit Migrationshintergrund zu fördern.

Die/der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse. Auch ist ihr/ihm die Möglichkeit gegeben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. In diesem Zusammenhang kann sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse wenden, sofern hier unterschiedliche Ansichten bestehen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sucht die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin eine aufgeschlossene, sozial engagierte und kontaktfreudige Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Toleranz und Einfühlungsvermögen für und in die Belange, Wünsche und Probleme von Menschen unterschiedlicher Herkunft/mit Migrationshintergrund verfügt. Wünschenswert sind Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch.

Die/der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte wird auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales durch die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die/der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner Auslagen und des Verdienstaufalles.

Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **31. August 2015** an die

**Fontanestadt Neuruppin,  
Haupt- und Bürgeramt  
Postfach 1551  
16803 Neuruppin**

Gern können Sie Ihre Unterlagen per E-Mail (max. 5 MB) an [Personal@stadtneuruppin.de](mailto:Personal@stadtneuruppin.de) richten.

Für evtl. Rückfragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen Herr Bürgermeister Golde (Tel.: 03391 355 123) gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein.

Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. An-

derfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungskosten werden von der Fontanestadt Neuruppin nicht erstattet.

Weitere Informationen über die Fontanestadt Neuruppin erhalten Sie über das Internet unter [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de).

*i. V. Krohn  
Bürgermeister*

### 4.4 Stellenausschreibung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung sucht die Fontanestadt Neuruppin zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/einen ehrenamtliche/ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragten.**

Aufgabe ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse.

Der/dem Behindertenbeauftragten ist die Möglichkeit gegeben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben.

In diesem Zusammenhang kann sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse wenden, sofern hier unterschiedliche Ansichten bestehen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sucht die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin eine verantwortungsbewusste, einsatzbereite und kontaktfreudige Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Toleranz und Einfühlungsvermögen für und in die Belange, Wünsche und Probleme behinderter Menschen verfügt.

Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner Auslagen und des Verdienstaufalles.

Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **31. August 2015** an die

**Fontanestadt Neuruppin,  
Haupt- und Bürgeramt  
Postfach 1551  
16803 Neuruppin**

Gern können Sie Ihre Unterlagen per E-Mail (max. 5 MB) an [Personal@stadtneuruppin.de](mailto:Personal@stadtneuruppin.de) richten.

Für evtl. Rückfragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen Herr Bürgermeister Golde (Tel.: 03391 355 123) gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein.

Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungskosten werden von der Fontanestadt Neuruppin nicht erstattet.

Weitere Informationen über die Fontanestadt Neuruppin erhalten Sie über das Internet unter [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de).

*i. V. Krohn*  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

### 5. Informationen

#### 5.1 Pressemitteilung Nr. 01/2015 vom 10.06.2015

##### **Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“: Eintragung sechs Monate möglich**

Potsdam – Am 15. Juli 2015 beginnt die Eintragsfrist zum Volksbegehren, das sich gegen die Ausbreitung von Massentierhaltungsanlagen richtet und für artgerechte Tierhaltung einsetzt. Zuvor hatte der Landtag die mit weit über 20.000 Unterstützerunterschriften erfolgreiche Volksinitiative abgelehnt. Die Brandenburgerinnen und Brandenburger haben sechs Monate Zeit, das Volksbegehren zu unterstützen. Das ist durch direkte Eintragung in Listen oder durch briefliche Eintragung möglich. Die Frist endet am 14. Januar 2016. Landesabstimmungsleiter Bruno Küpper veröffentlichte am heutigen Mittwoch (10.6.2015) im Amtsblatt für Brandenburg neben der Eintragsfrist den vollständigen Wortlaut des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“. Küpper: „*In der 25-jährigen Geschichte des Landes Brandenburg findet damit nunmehr das zehnte Volksbegehren statt.*“

##### **Wer ist eintragungsberechtigt?**

Eintragungsberechtigt sind alle Wahlberechtigten zum Landtag Brandenburg ab dem 16. Lebensjahr. Das sind rund 2,09 Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger. Ausländische Bürgerinnen und Bürger, die im Land Brandenburg leben, sind nicht eintragungsberechtigt.

##### **Wo kann ich mich eintragen?**

Die direkte Eintragung erfolgt in eine amtliche Liste. Der Landesabstimmungsleiter hat dafür 3.000 Eintragslisten vorbereitet, die in amtlichen Eintragungsräumen ausliegen. Die Eintragung kann auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Gemeinden und Ämter werden rechtzeitig Orte, wo die Listen ausliegen, sowie die Eintragszeiten öffentlich bekannt geben.

##### **Was muss bei der Eintragung in eine Liste beachtet werden?**

Die Eintragung ist nur am Wohnort möglich. Eintragungsberechtigte müssen sich durch ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Führerschein) ausweisen. Besonders zu beachten ist, dass eine Eintragung nur gültig ist, wenn sie vollständig alle gesetzlich geforderten Angaben enthält. Das sind: Vor- und Familienname, Anschrift und Geburtsdatum der Unterstützerin/des Unterstützers sowie die persönliche Unterschrift und das Datum der Unterschriftsleistung. Fehlt nur eine dieser Angaben (zum Beispiel wird gern das vollständige Geburtsdatum weggelassen), ist die Eintragung ungültig.

##### **Ist auch eine briefliche Eintragung möglich?**

Ja, dazu muss ein Eintragungsschein bei der zuständigen Abstimmungsbehörde - in der Gemeinde oder dem Amt, wo man wohnt - beantragt werden. Das ist auch elektronisch möglich. Das Verfahren ist analog zu einer Briefwahl.

##### **Wo erfahre ich mehr über den Inhalt des Volksbegehrens?**

Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landesabstimmungsleiter wird der Text durch die örtlichen Abstimmungsbehörden bekannt gegeben. Außerdem enthält jede Eintragsliste den vollständigen Text des Volksbegehrens sowie die Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter, die das Volksbegehren beantragt haben.

Alle Angaben zum Inhalt des Volksbegehrens, seine gesetzlichen Grundlagen und der zeitliche Ablauf (Terminkalender) sowie die Kontaktdaten der Kreisabstimmungsleiter sind ebenfalls im Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) veröffentlicht.

##### **Wann ist das Volksbegehren erfolgreich?**

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens müssen innerhalb der sechsmonatigen Eintragsfrist mindestens 80.000 gültige

Unterschriften geleistet werden. Kommen diese zustande, muss sich der Landtag innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erneut mit der Vorlage befassen. Lehnt der Landtag die Vorlage erneut ab, muss innerhalb von weiteren drei Monaten im Rahmen eines Volksbegehrens von den Brandenburgerinnen und Brandenburgern darüber und einen eventuellen Alternativvorschlag entschieden werden.

## 5.2 Gastfamiliensuche für Schülergruppen aus Brasilien, Chile und Peru

Der gemeinnützige Verein Schwaben International e. V. engagiert sich seit Jahrzehnten für Kulturaustausch und Völkerverständigung. Derzeit sucht der Verein Gastfamilien im gesamten Bundesgebiet für

Schüler im Alter von 16 – 17 Jahren aus Südamerika, die im Zeitraum Dezember 2015 – Februar 2016 zu Gast in Deutschland sein werden.

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

### Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,  
Email: [schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)  
[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.